

Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 14.06.2021

Bauanträge

a) Errichtung von zwei Dachgauben, Thalheimer Straße 4

Es ist der Aufbau von zwei gleich gestalteten Dachgauben auf beiden Dachflächen geplant. Hierdurch soll die Wohnfläche im bereits als Wohnung genutzte Dachgeschoss vergrößert werden.

Da für diesen Bereich kein Bebauungsplan existiert, wird das Vorhaben nach § 34 BauGB bewertet.

Von Seiten der unteren Baurechtsbehörde wurde das Vorhaben vorab als unkritisch und im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bewertet.

Der Gemeinderat erteilte vorbehaltlich der Prüfung durch die untere Baurechtsbehörde sein einvernehmen.

b) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Flurstück Nr. 239, Donautalstraße

Es ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage geplant. Für den Bereich besteht kein Bebauungsplan, weshalb das Vorhaben nach § 34 BauGB als Vorhaben im Innenbereich bewertet wird. Es handelt sich um eine innerörtliche Nachverdichtung, da das Wohnhaus hinter dem Bereits existierenden Wohngebäude in der Donautalstraße 30 errichtet werden soll.

Von Seiten der unteren Baurechtsbehörde wurde das Vorhaben vorab als unkritisch und im Hinblick auf die innerörtliche Nachverdichtung als begrüßenswert bewertet. Es scheinen alle baurechtlichen Vorgaben berücksichtigt zu sein

Der Gemeinderat erteilte sein Einvernehmen vorbehaltlich der Prüfung durch die untere Baurechtsbehörde.

Äußerung über das Bestehen eines Vorkaufsrechts nach dem BauGB bzw. Städtebauförderungsgesetz und ggf. über dessen Ausübung

Flurstücke Nr. 4064 und 4063, Landwirtschafsfläche, Gewann Laach

Hier gibt es für die Gemeinde keine Möglichkeit ein Vorkaufsrecht auszuüben, da sie in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen nicht privilegiert ist. Die Fläche wurde von Seiten des Landwirtschaftsamts ausgeschrieben, bedürftige Landwirte hatten hier die Möglichkeit noch Einspruch gegen den Verkauf an eine Privatperson einzulegen. Der Stand in dieser Angelegenheit ist der Verwaltung nicht bekannt, da das Verfahren direkt über das Landwirtschaftsamt abgewickelt wird.

Flurstück Nr. 1706, Waldfläche, Unter Katzental

Die verkaufte Waldfläche grenzt nicht an ein Waldgrundstück der Gemeinde Buchheim an. Die Gemeinde hat keine Möglichkeit hier ein Vorkaufsrecht auszuüben. Die Fläche wurde an einen angrenzenden Waldeigentümer veräußert.

Flurstück Nr. 4290, Waldfläche, Auenwiesen

Die Gemeinde ist hier Eigentümerin von zwei angrenzenden Waldgrundstücken. Zur Arrondierung der gemeindeeigenen Waldflächen wäre es sinnvoll hier das Vorkaufsrecht auszuüben.

Hinzu kommt, dass die Gemeinde beim Forstamt Tuttlingen bereits im September 2020 im Hinblick auf einen von den Eigentümern angekündigten möglichen Verkauf der Fläche an die Gemeinde eine Waldwertschätzung in Auftrag gegeben hatte und diese an die Eigentümergemeinschaft weitergeleitet hatte. Der Gemeinderat sprach sich einstimmig für die Ausübung des Vorkaufsrechts aus.

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Die Verwaltung teilt dem Gemeinderat mit, dass die Auswahl der durch das Kalksteinwerk Buchheim in diesem Jahr zu sanierenden Feldwege an das Kalksteinwerk Buchheim weitergeleitet wurde. Es handelt sich um ca. 2.000 m Feldwege im Bereich zwischen Gründelbuchweg und Fridinger Straße (Landstraße) und den Weg zur Grillstelle am Schwanzenwälde.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde nachgefragt, ob es richtig ist, dass die zwischenzeitlich aufgelöste Christkindlemarktgemeinschaft immer noch einen Raum im UG des Feuerwehrmagazins belegt. Der Verwaltung ist bekannt, dass durch die Christkindlemarktgemeinschaft dieser Raum genutzt wurde, ob er zwischenzeitlich komplett ausgeräumt wurde ist aktuell nicht bekannt. Die gewünschte Information wird abgefragt und an den Gemeinderat weitergegeben.